

102. Ist der Anspruch einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung gegen ihre Gesellschafter auf Einzahlung der Stammeinlage pfändbar? Bedarf es zur Einziehung des gepfändeten Anspruchs eines Beschlusses der Gesellschafter gemäß § 46 Nr. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., vom 20. April 1892/20. Mai 1898?

II. Zivilsenat. Urtr. v. 23. Juni 1911 i. S. R. (Bekl.) w. R. (Gl.).  
Rep. II. 601/10.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung „B. W. Hartsteinwerke“ hatte durch Beschluß vom 12. August 1904 ihr Stammkapital um

120000 *M* erhöht. Von dem erhöhten Kapital hatte der Beklagte zu notariellem Protokoll vom 12. August 1904 eine Stammeinlage von 50000 *M* übernommen und dabei erklärt, er bringe die Hälfte mit 25000 *M* in bar ein, während er in Anrechnung auf die andere Hälfte die Betriebseinrichtung für die Fabrik der Gesellschaft liefere.

Wegen mehrerer ihm gegen die Gesellschaft zustehender vollstreckbarer Forderungen in der Gesamthöhe von 19733,91 *M* nebst Zinsen erwarbte der Kläger einen Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Mitte vom 26. September 1907, inhalts dessen für ihn gepfändet und ihm zur Einziehung überwiesen wurde der Anspruch der Gesellschaft gegen den Beklagten auf Zahlung des bar zu entrichtenden Teils der Einlage von 25000 *M*.

Gegen die daraufhin vom Kläger erhobene Klage auf Zahlung des gepfändeten Betrages machte der Beklagte insbesondere geltend, der Anspruch der Gesellschaft gegen den Beklagten auf Leistung der Einlage sei unpfändbar; jedenfalls sei der Kläger nicht befugt, diesen Anspruch geltend zu machen, weil die Gesellschafter nicht beschloffen hätten, die Einzahlung auf die Stammeinlage einzufordern. Das Landgericht wies die Klage ab. Das Kammergericht gab durch Teilurteil dem Klagebegehren statt bis auf einen Betrag, bezüglich dessen der Beklagte Aufrechnung mit einer ihm gegen den Kläger zustehenden Gegenforderung geltend machte.

Die Revision des Beklagten wurde zurückgewiesen aus folgenden Gründen:

„Der Anspruch auf Zahlung der Einlage steht bei einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung der Gesellschaft zu, bildet einen Teil des Gesellschaftsvermögens und ist auch, wie das Berufungsgericht zutreffend angenommen hat, übertragbar. Er unterliegt daher als solcher der Zwangsvollstreckung der Gesellschaftsgläubiger und ist nicht nach § 851 *RPD.* der Pfändung entzogen (Entsch. des *RG.*'s in *Zivilf.* Bd. 36 S. 113). Demgegenüber führt die Revision aus, Ansprüche aus einem Gesellschaftsverhältnis seien schon ihrer besonderen Zweckbestimmung wegen nicht schlechthin übertragbar, und es erfolge insbesondere bei der Gesellschaft m. b. H. das Versprechen der Einzahlung von vornherein unter den Bedingungen, die sich hinsichtlich der Verfügung über die Einlage aus dem Gesellschaftsvertrage und dem Gesetze ergäben. Nach diesen Bedingungen aber

unterliege die Einforderung der Einzahlungen der im Interesse der Gesellschaft zu treffenden Bestimmung der Gesellschafter, und sei der einzelne nur nach Verhältnis seiner Einlage heranzuziehen. Der Anspruch sei demnach — soweit nicht das Versprechen unbedingt zu einem bestimmten Termin abgegeben sei — von der im Interesse der Gesellschaft zu treffenden Verfügung der Gesellschafterversammlung abhängig.

Diese Ausführungen der Revision sind verfehlt.

Der besondere Zweck der aus einem Gesellschaftsverhältnisse zu leistenden Beiträge, der Gesellschaft die Mittel zur Erreichung des Gesellschaftszwecks zu verschaffen, schließt nicht das Recht der Gesellschaft aus, ihre Forderung auf Zahlung der Beiträge abzutreten. Mit Unrecht beruft sich die Revision auf § 717 BGB. Danach sind die Ansprüche, die bei einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts den Gesellschaftern aus dem Gesellschaftsverhältnisse gegeneinander zustehen, also auch die Ansprüche auf Leistung der Mitgliederbeiträge, nicht übertragbar. Indes handelt es sich in § 717 nicht um Ansprüche der Gesellschaft gegen ihre Mitglieder, sondern um solche der Mitglieder gegeneinander. Die Gesellschaft im Sinne der §§ 705 ff. BGB. hat keine selbständige Rechtspersönlichkeit, kann also auch nicht einen Anspruch auf Zahlung der Mitgliederbeiträge erwerben. Der einzelne Gesellschafter aber kann seinen Anspruch gegen einen anderen auf Leistung des Beitrages nicht zedieren, weil im Falle der Wirksamkeit der Zession durch Zahlung an den Zessionar der Anspruch auf den Beitrag nicht seinem Inhalte gemäß der Schaffung eines allen Gesellschaftern gemeinsamen Gesellschaftsvermögens dienen würde. Bei der Gesellschaft m. b. H. dagegen wird die Gesellschaft als selbständige Rechtspersönlichkeit sofort Gläubigerin der Forderung auf Leistung der Einlagen; diese Forderung gehört seit ihrer Entstehung zum Gesellschaftsvermögen, und es steht namentlich ihr Zweck nicht der Befugnis der Gesellschaft entgegen, durch Abtretung über die Forderung zu verfügen.

Allerdings unterliegt nach § 46 Nr. 2 des Gesetzes, betr. die Gesellschaften m. b. H., die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen der Bestimmung der Gesellschafter. Indes handeln die Gesellschafter, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, hierbei nur als Organ der Gesellschaft und üben, indem sie die Einziehung anordnen, ein Recht der Gesellschaft aus.

Demnach bleibt für die Bestimmung der Gesellschafter kein Raum, wenn die Gesellschaftsforderung auf einen anderen übertragen wird. Daraus kann aber nicht die Unübertragbarkeit und folgeweise Unpfändbarkeit der Forderung hergeleitet werden. Denn der Inhalt der Leistung des Schuldners wird im Sinne des § 399 BGB. nicht dadurch verändert, daß bei seiner ursprünglichen Gläubigerin, der Gesellschaft, gemäß deren Organisation bei der Einforderung die Mitwirkung eines ihrer Organe nötig war, auf dessen Willensbildung er selbst durch das ihm als Gesellschafter zustehende Stimmrecht Einfluß ausüben konnte, während der neue Gläubiger als natürliche Person ohne ein solches Organ die Einforderung vornehmen kann. Auch der von der Revision, wie in der Rechtslehre allgemein anerkannte und zu billigende Satz, daß im Falle des Konkurses der Gesellschaft der Konkursverwalter zur Einforderung der restlichen Einlagen ohne Gesellschafterbeschluß berechtigt ist, beruht auf der Annahme, daß das Forderungsrecht der Gesellschaft auf Zahlung der Einlagen ein übertragbares Recht ist. Denn andernfalls würde es nicht der Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Gesellschaft unterliegen, mithin nach § 1 R.D. nicht zur Konkursmasse gehören, und es würde das Verwaltungs- und Verfügungsrecht darüber nach § 6 R.D. nicht durch den Konkursverwalter ausgeübt werden können. Der Umstand, daß für den Beschluß der Gesellschafter über die Einforderung das Interesse der Gesellschaft maßgebend sein soll, ist auf die Leistungspflicht des Schuldners ohne Einfluß. Er kann nicht die Zahlung verweigern, weil die Einforderung nicht im Interesse der Gesellschaft liege. Für die Unübertragbarkeit der Forderung beruft sich die Revision auch darauf, daß nach § 19 Abs. 1 des Gesetzes der einzelne Gesellschafter zu Einzahlungen nur nach Verhältnis seiner Einlage heranzuziehen ist. Dadurch wird allerdings der Inhalt der Leistung bestimmt. Dieser Inhalt wird aber durch eine Übertragung der Forderung nicht notwendig verändert. Der neue Gläubiger ist in der Lage, jener Bestimmung bei seiner Einforderung zu genügen, und er ist verpflichtet, ihr zu genügen, da die Forderung nur mit ihrem ursprünglichen Leistungsinhalt auf ihn übergeht.

Auch die Vorschrift in § 19 Abs. 1 des Gesetzes ist demnach mit der Übertragbarkeit und Pfändbarkeit der Forderung nicht un-

vereinbar. Ob der Kläger im gegenwärtigen Falle gegen diese Vorschrift verstoßen habe, kommt nicht in Frage, da ein solcher Verstoß von dem Beklagten nicht behauptet, auch aus dem festgestellten Sachverhalte nicht zu entnehmen ist.

Ist demnach ohne Rechtsirrtum vom Berufungsgericht die Pfändbarkeit der Forderung auf Leistung der Einlage angenommen, so ist auch der weitere Angriff der Revision, die Forderung sei durch den nach § 46 Nr. 2 des Gesetzes erforderlichen Beschluß der Gesellschafter nicht nur befristet, sondern auch bedingt, unbegründet.

Dieser Angriff verkennt die rechtliche Bedeutung jenes Beschlusses. Die Stammeinlagen sind, wenn der Gesellschaftsvertrag die Zeit ihrer Einzahlung nicht bestimmt, nach der allgemeinen Regel des § 271 BGB. sofort fällig, und auch der ursprüngliche Gläubiger, die Gesellschaft, kann die Leistung sofort verlangen. Nur kann die Gesellschaft ihren Einforderungswillen rechtswirksam nicht zur Entstehung bringen, ohne die — sonst regelmäßig zur Einziehung von Gesellschaftsforderungen nicht erforderliche — Mitwirkung eines gewissen Organs, nämlich nicht ohne den Beschluß der Gesellschafter. Ist ein solcher Beschluß nicht gefaßt, so kann allerdings der in Anspruch genommene Gesellschafter die Zahlung verweigern, aber nicht aus dem Grunde, weil die Forderung mangels jenes Beschlusses nicht fällig oder durch denselben bedingt sei, sondern weil ohne den Beschluß ein rechtswirksamer Einforderungswille der Gesellschaft nicht besteht. Wäre die Leistungspflicht des Gesellschafters hinsichtlich seiner Stammeinlage durch einen auf Einforderung gehenden Beschluß der Gesellschafter befristet oder bedingt — wobei wegen der Ungewißheit, ob ein solcher Beschluß überhaupt gefaßt werden wird, die Befristung gleich einer Bedingung wirken würde —, so könnte die Forderung der Gesellschaft nur als eine dergestalt bedingte oder befristete auf einencessionar übergehen, von einem Pfandgläubiger geltend gemacht und auch bei Eröffnung des Konkurses über das Gesellschaftsvermögen von dem Konkursverwalter erst nach erfolgtem Beschlusse der Gesellschafter eingezogen werden. Es würde sich dann, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, die unannehmbare Folge ergeben, daß bei einer vollständig in Vermögensverfall geratenen Gesellschaft, wie der hier fraglichen, die Gesellschafter es nur zu unterlassen brauchten, die Einforderung der noch ausstehenden

Stammeinlagen zu beschließen, um die Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger zu bereiten, während diese gerade durch die Stammeinlagen in erster Linie gewährleistet werden soll. Mit Unrecht beruft sich die Revision auch darauf, daß in gewissen Fällen die Stammeinlagen nicht voll geleistet zu werden brauchen, so insbesondere bei Herabsetzung des Stammkapitals. Dies rechtfertigt nicht die Annahme, daß die Forderung der Gesellschaft von vornherein nur eine bedingte war. Ebenso ist der Umstand, daß im Falle einer Liquidation oder des Konkurses der Gesellschaft die Einziehung der Einlagen nur insoweit zu erfolgen hat, als es zur Befriedigung der Gesellschaftsgläubiger erforderlich ist, nur aus dem gesetzlichen Zwecke der Liquidation und des Konkursverfahrens herzuleiten. Ohne Rechtsirrtum hat endlich das Berufungsgericht ausgeführt, daß nach erfolgter Pfändung und Überweisung der Forderung auf Leistung der Stammeinlage der Vollstreckungsgläubiger das Recht erlangt hat, anstatt der Gesellschaft die Stammeinlage einzufordern und einzuziehen, und daß die Gesellschaft nicht mehr zum Nachteile des Vollstreckungsgläubigers, also auch nicht zur Beeinträchtigung seines Einziehungsrechts, durch ihre Organe ihr Gläubigerrecht ausüben kann.“ . . .